



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 12. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 39/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 79/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 12. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 39/2009

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 79/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 5 Studienumfang	3
§ 6 Studienverlauf	3
§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 8 Durchführung Prüfungen	3
§ 9 Zulassung zu Prüfungen	3
§ 10 Projekte	3
§ 11 Prüfungsausschuss	3
§ 12 Masterarbeit	3
§ 13 Zulassung zur Masterarbeit	4
§ 14 Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis	4
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlage 1 Studienplan	5

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Architektur.

§ 2 | Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur werden in der entsprechenden Zugangsordnung geregelt.

§ 4 | Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang, der nach vier Semestern zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er bietet Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich der Architektur. Dieser akademische Abschluss befähigt damit in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur selbständigen Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros sowie in entsprechenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Die bestandene Masterprüfung berechtigt gemäß den Richtlinien der ‚Union Internationale des Architectes (UIA)‘ nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxistätigkeit zur Zulassung als selbständige Architektin bzw. selbständiger Architekt entsprechend den Regelungen der zuständigen Architektenkammern. Besondere berufsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“).

§ 5 | Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 6 | Studienverlauf

Der Studienplan für den Masterstudiengang Architektur ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen im Masterstudiengang Architektur sind in den Modulen laut Anlage 1 abzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit hat zum Ende des dritten Semesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des vierten Semesters abgelegt werden kann.

(4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

§ 8 | Durchführung Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen mit mehreren Prüfungselementen sind zulässig.

(4) Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitungen (S), Referate (R), Klausuren (K), mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PC). Präsentationskolloquien sind mündliche Prüfungen, in denen zusätzlich die Semesterarbeit präsentiert wird.

(5) Die Klausuren haben einen Umfang von 2–3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20–45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

(6) Mündliche Ergänzungsprüfungen nach Klausuren sind nicht zulässig.

(7) Für den Erstversuch von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters gilt § 15 Absatz 6 RPO.

(8) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 9 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika und Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

§ 10 | Projekte

(1) Im 1. – 3. Semester sind Studienprojekte vorgesehen (s. Anlage).

(2) In den Projekten erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas.

§ 11 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 12 | Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die Projekte und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

§ 13 | Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und die Projekte erfolgreich absolviert hat.

§ 14 | Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75 %, der für die Masterarbeit 20 % und der für das Kolloquium 5 %. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem gemäß der Workload der einzelnen Module (in Leistungspunkten) gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Auf dem Zeugnis können nicht im Fachbereich Architektur erbrachte und anerkannte Prüfungsleistungen gekennzeichnet werden.

§ 15 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 39/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 04.08.2017 – FH Mitteilung Nr. 79/2017) ergibt sich aus der Änderungsordnung.

Studienplan

LP	1. Sem.	S	Pr	2. Sem.	S	Pr	3. Sem.	S	Pr
6	Bau- und Planungsrecht	2	2	Geschichte und Theorie	2	2	Kompetenzen	2	2
6	methodisches Gestalten	2	2	Management und Organisation	2	2	Landschaft + Regionalplanung	2	2
6	ressourcensparendes Planen und Bauen	2	2	Tragwerk + Konstruktion	2	2	Energieoptimiertes Bauen und Planen	2	2
6	Projekt alternativ - Städtebau - Entwerfen - Entwerfen - Baukonstruktion - Baukonstruktion - Entwerfen	1	4	Projekt alternativ - Städtebau - Entwerfen - Entwerfen - Baukonstruktion - Baukonstruktion - Entwerfen	1	4	Projekt alternativ - Städtebau - Entwerfen - Entwerfen - Baukonstruktion - Baukonstruktion - Entwerfen	1	4
	Summe S/Pr	7	10		7	10		7	10

Legende

LP = Leistungspunkte, S = Seminar, Pr = Praktikum